

Landesseesportverband Brandenburg e.V.

Satzung

vom 14.06.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Landesseesportverband Brandenburg e.V. (weiter als Landesverband).

Er ist Fachverband des Seesportes im Landessportbund Brandenburg.

Der Landesverband ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. und im Deutschen Seesportverband e.V.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Landesverband ist die Vereinigung aller am Seesport interessierten Sportvereine, Institutionen und Organisationen im Land Brandenburg und zwar auf der Grundlage des Amateursports unter Beachtung der gesetzlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen.

Er ist unpolitisch sowie religiös und rassistisch neutral.

2. Zweck des Landesverbandes ist insbesondere:

- den Seesport im Land Brandenburg in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern,
- die Förderung der Jugendausbildung und der Jugendausbildungszentren sowie die sportliche Jugendbetreuung und Jugendpflege für den Seesport,
- den Seesport in fachlichen und verbandsfachlichen Angelegenheiten gegenüber der Landesregierung, den Landes- und Kommunalbehörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen zu vertreten,
- die mit dem Seesport zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitgliedschaft zu regeln,
- für die gemeinsamen Interessen des Seesportes einzutreten,
- sich für Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Umweltschutz und für geeignete Maßnahmen zur Erhaltung, Planung und Erschließung von Wasserflächen, Ufergebieten einzusetzen, z.B. durch Organisation von Umweltseminaren und durch Mitwirkung in diesbezüglichen Arbeitsgruppen der Landesregierung,
- die Förderung von seesportlicher Aus- und Weiterbildung u.a. durch Lehrgänge mit Erlangung von Übungsleiterlizenzen, DRK-Zertifikaten,
- die Pflege von maritimen Traditionen,
- den Erhalt und die Pflege der Sportstätten und Sportgeräte,
- Ausrichtung von Landesmeisterschaften und Pokalveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Seesportdisziplinen.

Er versteht sich als Dachverband seiner Mitgliedsvereinigungen im Land Brandenburg.

3. Der Landesverband verfolgt die Verbandszwecke ausschließlich unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus diesen Mitteln.

6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

7. Landesverband vertritt die Interessen seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Landessportbund Brandenburg. Ferner berät er seine Mitglieder und sonstigen Interessenten auf Landesebene.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können eingetragene gemeinnützige Vereine, Klubs und Institutionen werden, die

- den Seesportmehrkampf betreiben, fördern oder unterstützen,
- ihren Sitz im Land Brandenburg haben,
- die Satzung des Landesverbandes anerkennen.

2. Ehrenmitglieder des Landesverbandes können Persönlichkeiten werden, die sich um die Entwicklung des Landesverbandes und des Seesportes im Land Brandenburg besonders verdient gemacht haben.

3. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Landesseeporttag. Auf begründeten Antrag kann die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband durch den Landesseeporttag aberkannt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Zur Aufnahme von Mitgliedern bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Landesverband. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

2. Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist eine Berufung, die begründet werden muss, zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung an das Präsidium des Landesverbandes schriftlich einzulegen. Die endgültige Entscheidung trifft der nächstfolgende Landesseeporttag/ die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der schriftlichen Mitteilung an das Präsidium des Landesverbandes.
Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Landesseesporttag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Der Ausschluss ist zulässig, wenn
 - der Zweck, die Ziele und die Aufgaben sowie das Ansehen des Landesverbandes und die Belange des Seesportes geschädigt werden,
 - Beschlüsse und Verordnungen der Organe des Landesverbandes nicht beachtet werden.

§ 6 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Präsidium des Landesverbandes dem Landesseesporttag/ der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.
Der Jahresabschluss bedarf einer Rechnungsprüfung durch die Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren vom Landesseesporttag gewählt und haben die Kasse und die Buchführung des Landesverbandes auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit im Laufe des Geschäftsjahres zu prüfen.
Die Prüfungsergebnisse sind jeweils zum Landesseesporttag/ zur Jahreshauptversammlung vorzulegen.

3. Alle Mitglieder des Landesverbandes sind zur Entrichtung von Beiträgen an den Landesverband verpflichtet.
Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge beschließt der Landesseesporttag/ die Jahreshauptversammlung.
Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder haben Rechte auf
- die Wahrung der Interessen durch den Landesverband,
 - die Nutzung der vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen,
 - die Beratung und die Betreuung durch den Landesverband.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Landesverbandes auszuüben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Landesseeporttag/von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Landesverbandes sind:

- der Landesseeporttag,
- die Jahreshauptversammlung,
- das Präsidium,
- der Verbandsjugendtag.

2. Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und führen die Geschäfte des Landesverbandes nach der vom Landesseeporttag beschlossenen Satzung und den Ordnungen des Landesverbandes.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch zwei der vorstehend genannten drei Präsidiumsmitglieder vertreten.

Im Innenverhältnis des Verbandes erfolgt bei Verhinderung des Präsidenten die Vertretung durch den Vizepräsidenten und ein Vorstandsmitglied.

§ 10 Landesseeporttag

1. Der Landesseeporttag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Landesverbands-Angelegenheiten soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Landesverbandes übertragen hat.

Der Landesseeporttag ist alle 4 Jahre einzuberufen.

2. Der Termin ist den Mitgliedsvereinen schriftlich oder via Email rechtzeitig mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch das Präsidium bekanntzugeben.

Anträge an den Landesseeporttag sind in schriftlicher Form vorher einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden behandelt, sofern der Landesseeporttag entsprechend seiner Geschäftsordnung zustimmt.

Der ordnungsgemäß einberufene Landesseeporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zum Landesseeporttag müssen die Stimmen von den gewählten Vertretern persönlich abgegeben werden.

Auf dem Landesseeporttag hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme.

3. Ein außerordentlicher Landesseeporttag tritt zusammen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies auf Antrag fordern bzw. auf Beschluss des Präsidiums.

Die Einberufung des außerordentlichen Landesseeporttages ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorher schriftlich oder via Email bekanntzugeben.

Auf den Landesseeporttagen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann offen abgestimmt werden.

Die vom Landesseeporttag gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird in den Jahren zwischen den Seesporttagen durchgeführt (jeweils im 1. Quartal).

2. Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer,
- b) das Festsetzen der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
- d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Das Präsidium des Landesverbandes ruft die Jahreshauptversammlung schriftlich oder via Email rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein.

4. Anträge zur Jahreshauptversammlung können die Mitglieder und das Präsidium stellen. Sie müssen dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem Präsidenten des Landesverbandes, bei seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten.

7. Auf den Jahreshauptversammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium des Landesverbandes erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse des Landesseeporttages. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident,
2. Vizepräsident
3. Schatzmeister
4. bis zu 2 Beisitzern
5. Landesjugendwart

2. Die Mitglieder des Präsidiums des Landesverbandes werden vom Landesseeporttag für den Zeitraum einer Legislaturperiode (4 Jahre) gewählt.

3. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums können durch den Beschluss eines außerordentlichen Landesseeporttages abberufen werden.

§ 13 Verbandsjugend

Die Verbandsjugend gibt sich eine Ordnung, welche der Landesseeporttag/ die Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Landesverbandes beschließt der Landesseeporttag mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Einladung muss eine schriftliche Mitteilung mit Begründung über die Auflösung enthalten.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes. Die Verwendung der Mittel hat ausschließlich zur Förderung des Sports zu erfolgen.

§ 14 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschlussfassung des 7. Landesseeporttages vom 14.06.2014 in Kraft.